

Stand 07.01.2019

Informationsveranstaltung zum Teilhabechancengesetz - **MitArbeit** Einführung der § 16i und § 16e SGB II



Ausgangslage

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

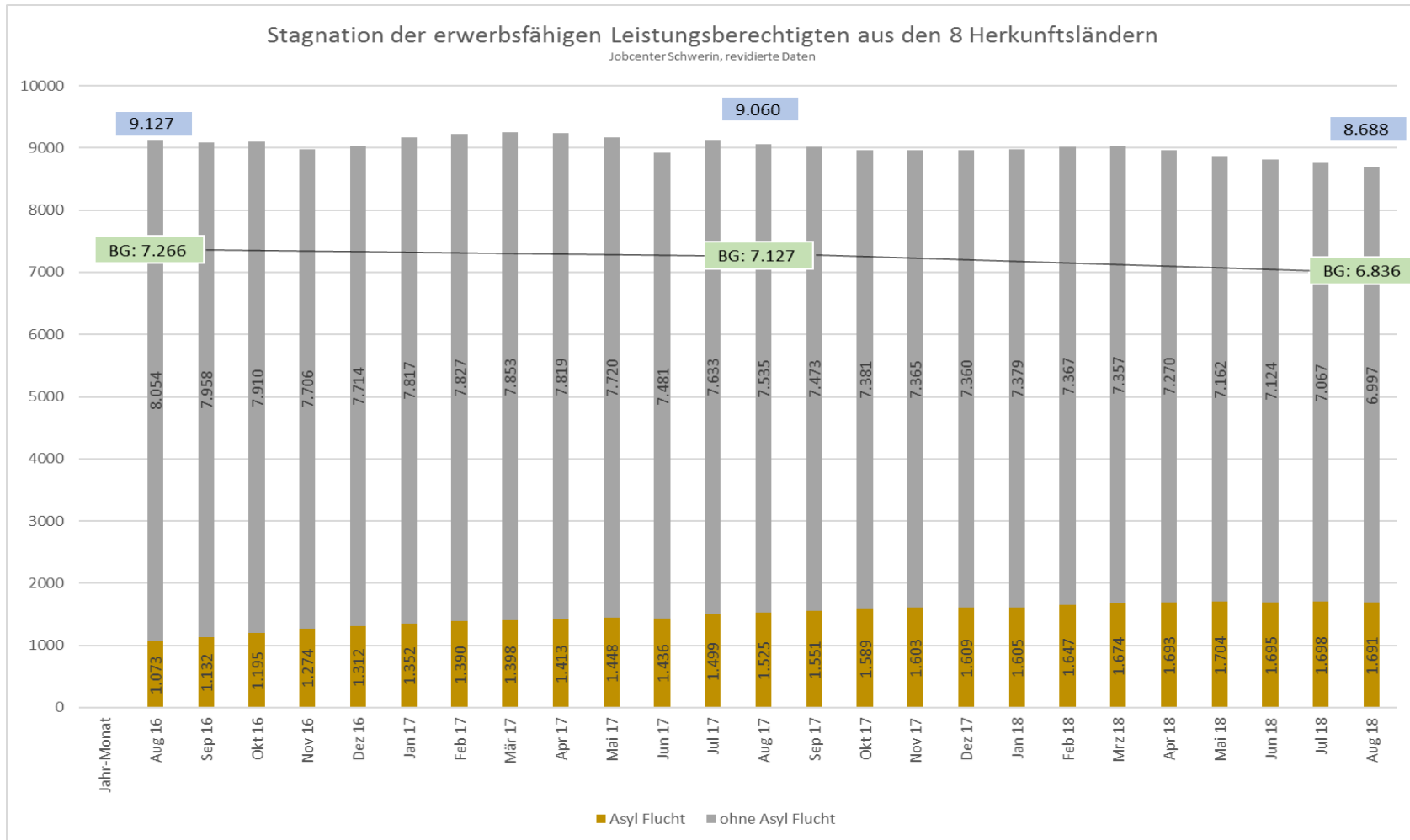
Soziale Teilhabe § 16i SGB II

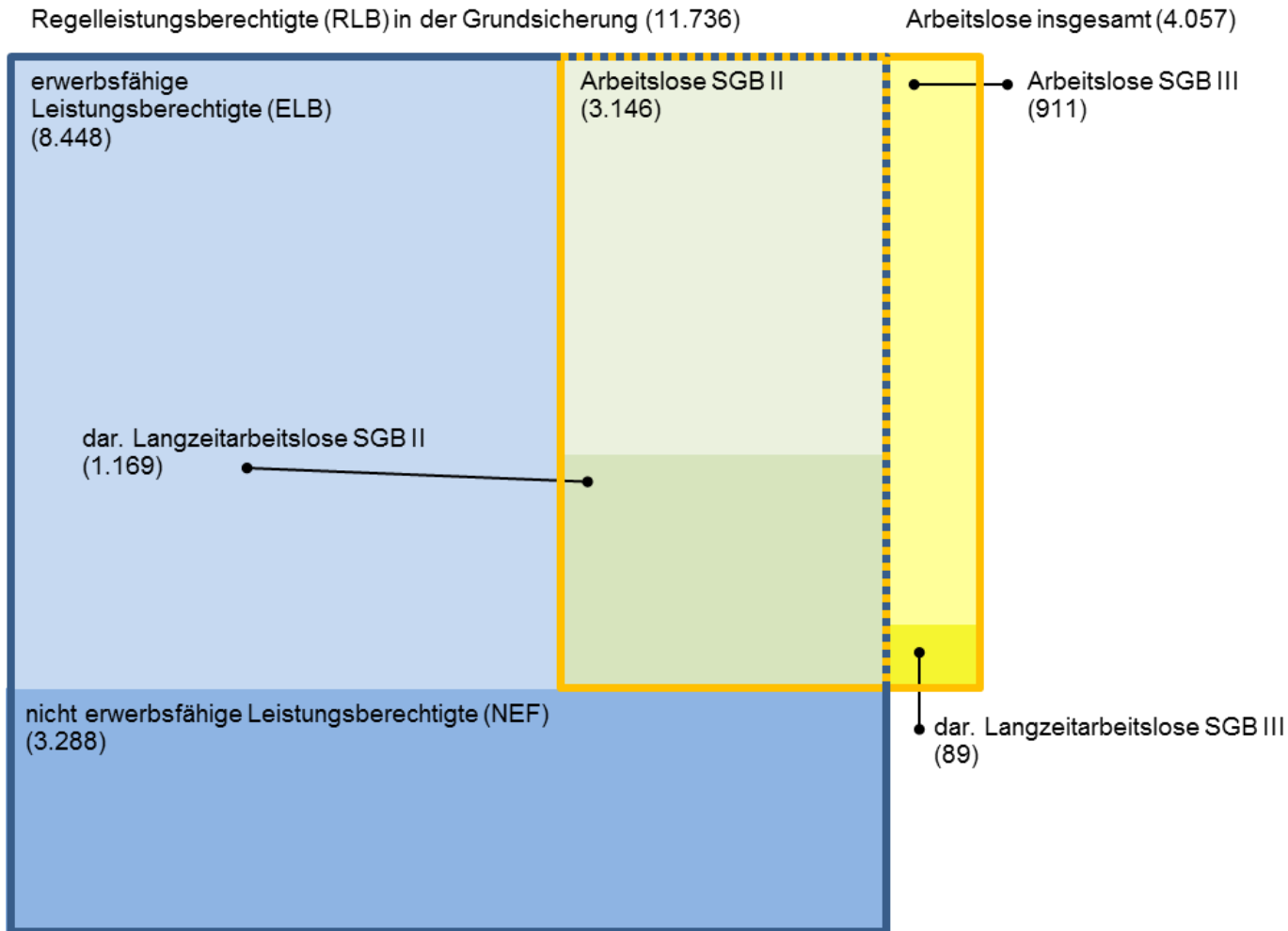
Möglichkeiten der Kofinanzierung

Beschäftigungsbegleitende Betreuung - Coaching

Qualifizierung

Wie geht es weiter?





© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Aktueller Stand **07.01.19** an Leistungsberechtigten und gemeldeten Stellen

Langzeitarbeitslose	Bestand
mit Fördervoraussetzungen nach §16e SGB II* ¹	578
mit Fördervoraussetzungen nach §16i SGB II* ²	3.380

geplante Stellen	§16e SGB II	§16i SGB II
Kommune	45	69
Träger		
Arbeitgeber 1. AM		

*1 Statistik der BA Stand November 2018

*2 interne Datenerhebung Stand Dezember 2018

§16e SGB II

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- Instrument richtet sich an **alle Arbeitgeber**
- Instrument schafft finanzielle **Anreize für Arbeitgeber zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**
- Neuer, einfach handhabbarer **Lohnkostenzuschuss** zur Förderung sozialversicherungspflichtiger* Beschäftigung, unterstützt durch ein flankierendes Angebot einer **ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung**
- Aufnahme einer **ungeförderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt** als mittel- bis langfristiges Ziel

§16i SGB II

Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Instrument richtet sich an **alle Arbeitgeber**
- **Neues Regelinstrument zur Förderung sehr arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser im Rahmen einer längerfristigen sozialversicherungspflichtigen* öffentlich geförderten Beschäftigung mit Lohnkostenzuschüssen**
- Während der Förderung werden eine **ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika** ermöglicht
- Vorrangiges Ziel ist die **Eröffnung von Teilhabechancen**. Aber auch der **Übergang in eine ungeförderte Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt** ist mittel- bis langfristiges Ziel.

*Ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit durch Integration in Der 1. Arbeitsmarkt ist erklärte Zielsetzung

Prävention

zur Vermeidung des Eintritts der Langzeitarbeitslosigkeit

u.a.:

- Qualifizierung
- Jugendberufsagenturen
- (Neu-) ausrichtung der beruflichen Beratung
- Verbesserung der Schnittstellen zum SGB III

Integration

(bereits) langzeitarbeitsloser Menschen in Beschäftigung

Ganzheitliche Förderkonzepte durch zielgerichteten und passgenauen Einsatz der Eingliederungsleistungen SGB II/SGB III sowie von Landesprogrammen, kommunalen Leistungen und Leistungen Dritter

Nutzung spezifischer Instrumente für Langzeitarbeitslose, wie § 16e SGB II n. F., § 16f SGB II,....

Teilhabe

für langzeitarbeitslose Menschen ermöglichen

Teilhabe am Arbeitsmarkt durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sehr arbeitsmarktferner Personen auf dem sozialen Arbeitsmarkt bei allen Arten von Arbeitgebern

Zielsetzung

Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit

Ausgangslage

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

Soziale Teilhabe § 16i SGB II

Möglichkeiten der Kofinanzierung

Beschäftigungsbegleitende Betreuung - Coaching

Qualifizierung

Wie geht es weiter?

Wer kann gefördert werden?

- ✓ **Personen**, die **seit mindestens zwei Jahren arbeitslos** sind. Bestimmte Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bleiben dabei unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 SGB III).

Was wird gefördert?

- ✓ Gefördert werden **sozialversicherungspflichtige** Arbeitsverhältnisse **ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung** bei allen Arten von Arbeitgebern.

Wie sieht die Bezuschussung konkret aus?

- ✓ Der **Lohnkostenzuschuss** wird im **1. Jahr in Höhe von 75 %** und im **2. Jahr in Höhe von 50 %** des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts gewährt werden.

Berechnung: Monatslohn laut Arbeitsvertrag oder Stundenlohn laut Arbeitsvertrag multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw. Monat, einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers von 19 Prozent (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (auch degressiv berechnet)
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen

Wie lange kann gefördert werden?

- ✓ Die Förderdauer beträgt **2 Jahre**. Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.
- ✓ Wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums beendet wird und die Ausnahmeregelungen des § 92 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-5 SGB III nicht gelten, ist der bewilligte Förderbetrag für die letzten sechs Monate zurückzuzahlen (§ 16e Abs. 3 SGB II i. V. m. § 92 Abs. 2 SGB III). Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt.

Gibt es Ausschlussgründe?

- ✓ Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses
- ✓ Einstellung bei früherem Arbeitgeber, bei dem erwerbsfähige Leistungsberechtigte während der letzten 4 Jahre vor Förderungsbeginn mehr als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war

Anschlussfähigkeit des § 16e SGB II an andere Förderinstrumente

nur wenn der eLb mindestens seit zwei Jahren vor Förderbeginn arbeitslos* ist



*Zeiten nach § 16i SGB II innerhalb der letzten 5 Jahre stellen eine unschädliche Unterbrechung i.S. des § 16e SGB II dar (§ 18 Abs. 2 SGB III).

unter engen Voraussetzungen* auch möglich, wenn der EGZ bei **demselben Arbeitgeber** gefördert wird



*sofern ein Tätigkeitswechsel eine Minderleistung begründet

Ausgangslage

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

Soziale Teilhabe § 16i SGB II

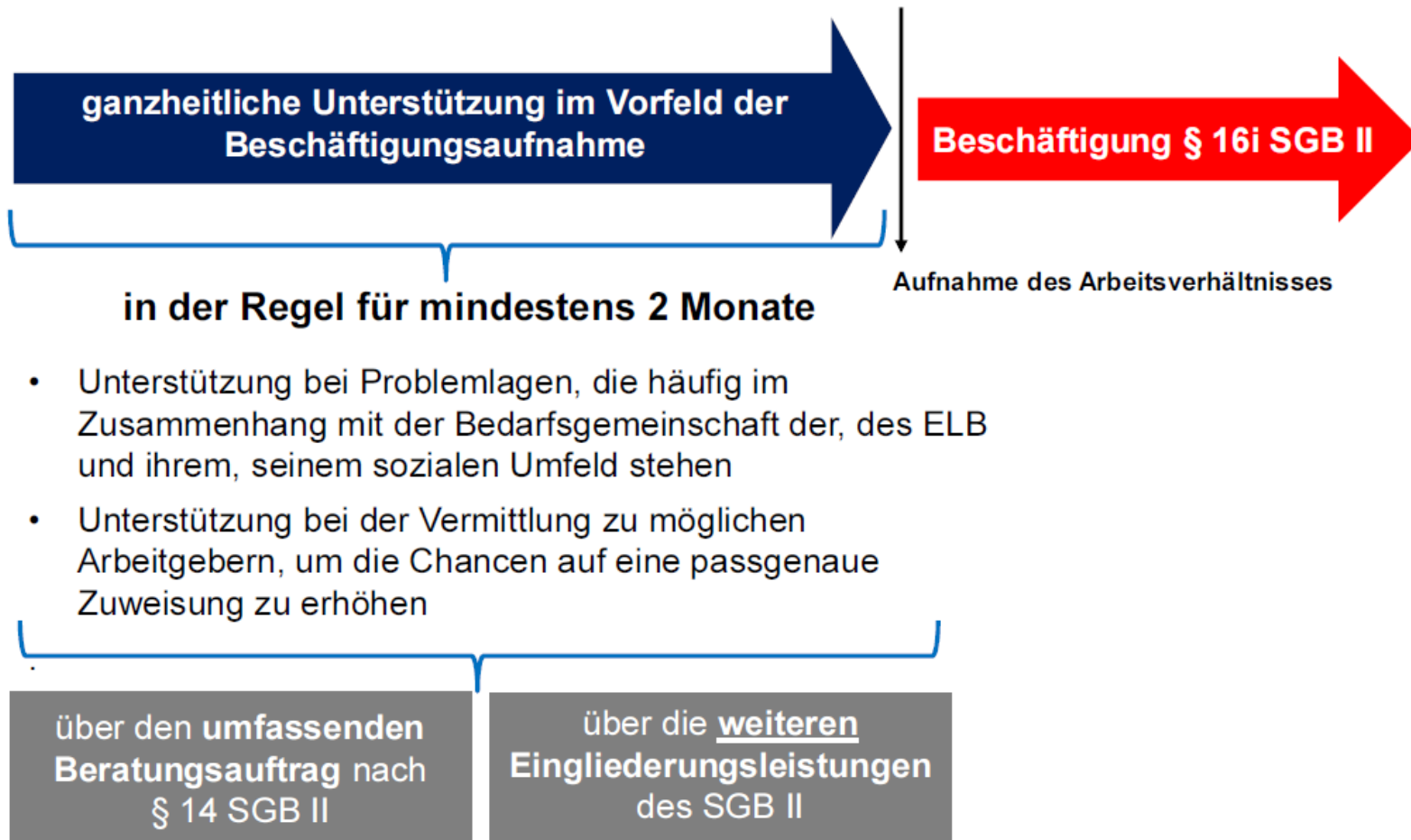
Möglichkeiten der Kofinanzierung

Beschäftigungsbegleitende Betreuung - Coaching

Qualifizierung

Wie geht es weiter?

Die zu fördernde Person soll in der Regel bereits für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine ganzheitliche Unterstützung erhalten haben



Wer kann gefördert werden?

- ✓ Personen, die älter als 25 Jahre sind, **seit mindestens 6 Jahren in den letzten 7 Jahren** SGB-II-Leistungen beziehen, in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig waren und für sie Zuschüsse nach § 16i SGB II noch nicht für eine Dauer von 5 Jahren erbracht worden sind.
- ✓ Personen, die in den **letzten 5 Jahren** SGB-II-Leistungen erhalten haben, können zugewiesen werden, wenn sie in einer **Bedarfsgemeinschaft** mit mindestens einem **minderjährigen Kind** leben oder **schwerbehindert** im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX sind.
- ✓ In der Regel sollen die eLb bereits eine **ganzheitliche Unterstützung** von **mindestens zwei Monaten** erhalten haben.

Wie lange kann gefördert werden?

- ✓ Die maximale **Förderdauer** kann bis zu **5 Jahren** betragen.

Was wird gefördert?

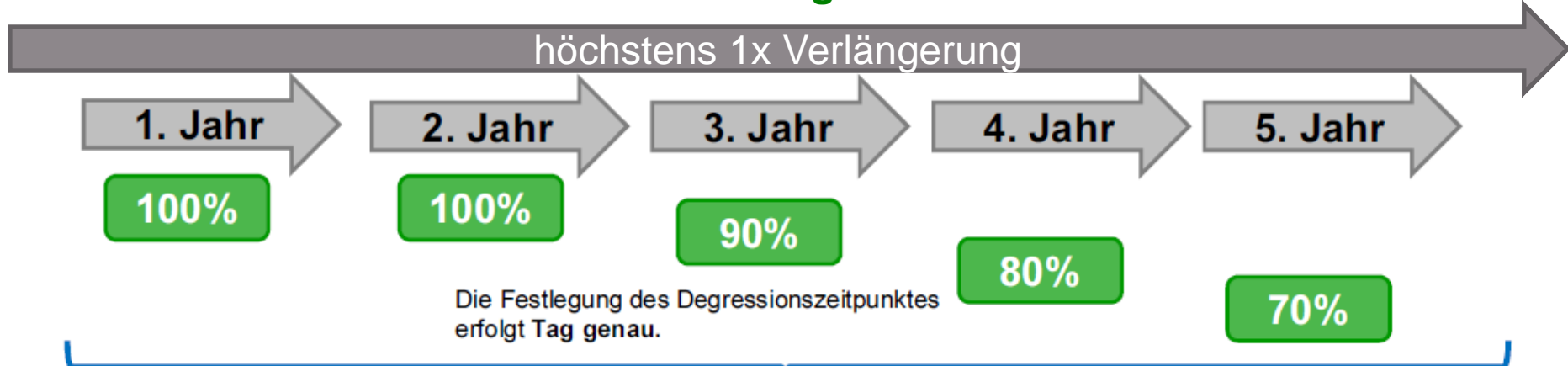
- ✓ Gefördert werden **sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse** (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) bei **allen Arbeitgebern**.
- ✓ Die Kriterien "Zusätzlichkeit", "öffentliches Interesse" und "Wettbewerbsneutralität" gelten nicht.

Gibt es Ausschlussgründe?

- ✓ Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses
- ✓ Beendigung bisheriger Förderung für Arbeitsverhältnis ohne Grund

Wie sieht die Bezuschussung konkret aus?

Dauerhafter oder befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren



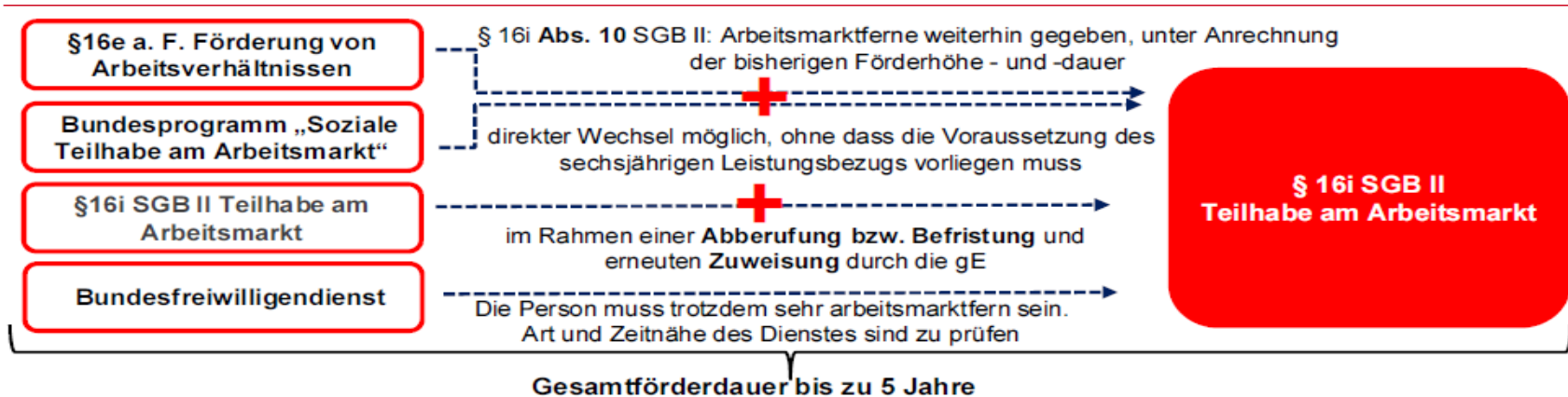
Berechnungsgrundlage für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist

- die jeweils **aktuelle Höhe des gesetzlichen Mindestlohns** nach dem **Mindestlohngesetz (MiLoG)**, multipliziert mit der vereinbarten Arbeitszeit (Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw. Monat),
- für **tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber** und Arbeitgeber, die nach **kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen** entlohnen, das im Arbeitsvertrag vorgesehene, vom Arbeitgeber **zu zahlende Arbeitsentgelt** (Monatslohn laut Arbeitsvertrag oder Stundenlohn laut Arbeitsvertrag multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw. pro Monat).

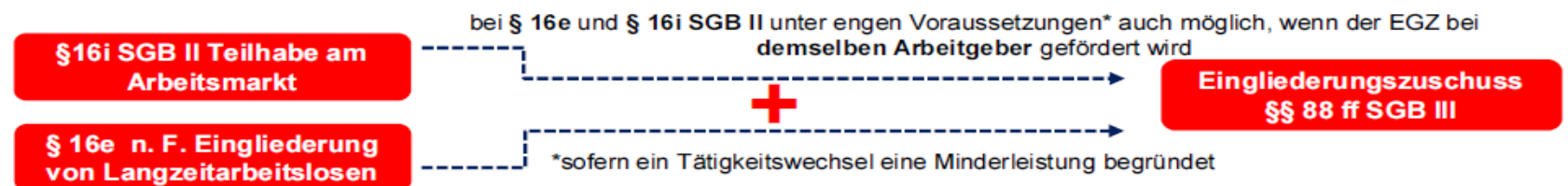
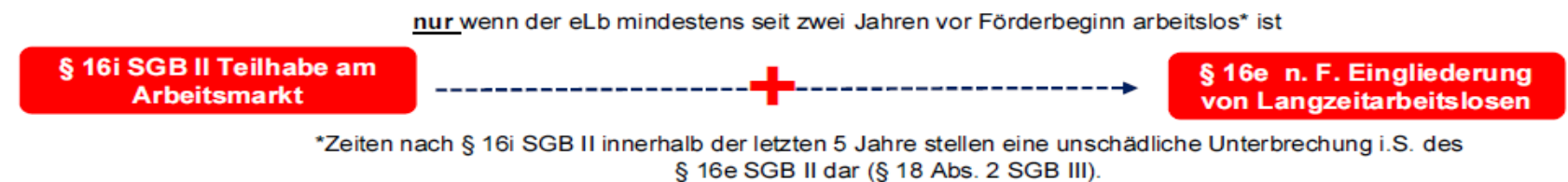
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist der **pauschalierte Anteil des Arbeitgebers von 19 Prozent** (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berücksichtigen, der je nach Berechnungsgrundlage auch degressiv berechnet wird.

Anschlussfähigkeit des § 16i SGB II an andere Förderinstrumente



Übergänge in § 16i SGB II für (ehemalige) Teilnehmer des ESF-Bundesprogramms zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit sind nicht möglich



Ausgangslage

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

Soziale Teilhabe § 16i SGB II

Möglichkeiten der Kofinanzierung

Beschäftigungsbegleitende Betreuung - Coaching

Qualifizierung

Wie geht es weiter?

Länder und oder Dritte können sich an der Förderung finanziell beteiligen bzw. ergänzend flankierende Leistungen erbringen

Aufstockung der Lohnkostenzuschüsse

- **Lohnkostenzuschüsse** nach §§ 16e-neu und 16i SGB II werden **unabhängig** vom **Ausgleich** einer **Minderleistung** bzw. einer „**individuellen Einschränkung** der **Leistungsfähigkeit**“ gewährt.
- Damit können **Lohnkostenzuschüsse** im Rahmen einer **Kofinanzierung durch Länder bzw. Dritte bis zu 100%** aufgestockt werden.



Wenn **Länder** bzw. **Dritte** eine entsprechende Förderung beabsichtigen, obliegt ihnen die **Prüfung der Rechtmäßigkeit** dieser Leistung, einschließlich der Prüfung der **beihilferechtlichen Zulässigkeit**. Soweit es sich um **ESF-Mittel** handelt, sind ergänzend **ESF-Fördergrundsätze** zu beachten.

Aufstockung weiterer Förderbestandteile bzw. Förderung ergänzender Leistungen

Ländern bzw. Dritten steht es darüber hinaus wie bisher offen, **weitere Förderbestandteile** der §§ 16e und 16i SGB II (bspw. Weiterbildungskosten) **aufzustocken** und **ergänzende Leistungen** (bspw. Overhead-Kosten) zu gewähren.



Ausgangslage

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

Soziale Teilhabe § 16i SGB II

Möglichkeiten der Kofinanzierung

Beschäftigungsbegleitende Betreuung - Coaching

Qualifizierung

Wie geht es weiter?

Wie lange muss bzw. kann das Coaching erfolgen?

- ✓ Die Betreuung kann für die **maximale Förderdauer von 2** (§ 16e SGB II) **bzw. 5 Jahren** (§ 16i SGB II) erfolgen. Während der ersten 6 Monate (§ 16e SGB II) bzw. im ersten Jahr (§ 16i SGB II) des Arbeitsverhältnisses muss in **angemessenem Umfang** eine **Freistellung** durch den Arbeitgeber erfolgen.

Wer macht das Coaching und wo findet es statt?

- ✓ Die Betreuung kann **durch die Jobcenter** oder **durch diese im Wege der Vergabe beauftragte Dritte** erbracht werden.
- ✓ Träger bedürfen **keiner Zulassung** durch eine fachkundige Stelle. Auch ist **keine Zulassung der Maßnahme** selbst erforderlich.
- ✓ Je nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber kann die Betreuung auch in den **Räumlichkeiten des Betriebes** oder am **Arbeitsplatz** erfolgen
- ✓ Die Betreuung soll **im Betrieb in der Regel** nur durch **einen Anbieter** erbracht werden.

Welche Inhalte kann die beschäftigungsbegleitende Betreuung umfassen?

- ✓ Bestandteil der Betreuung sind auch die **betrieblichen** und **sozialen Anforderungen** des Arbeitgebers an sein Personal. **Eine fachliche Anleitung ist nicht Bestandteil der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung.**

- ✓ Mögliche **Inhalte** sind:
 - Förderung von Schlüsselkompetenzen,
 - Aufbau Tagesstrukturen, Konfliktmanagement
 - Vermittlung des betrieblichen Umfelds und der Anforderungen im Arbeitsalltag,
 - Alltagshilfen
 - Unterstützung bei der Inanspruchnahme Leistungen Dritter
 - Übergangmanagement

Ausgangslage

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

Soziale Teilhabe § 16i SGB II

Möglichkeiten der Kofinanzierung

Beschäftigungsbegleitende Betreuung - Coaching

Qualifizierung

Wie geht es weiter?

Weiterbildung im Rahmen des § 16e SGB II

- ✓ Geringqualifizierte Arbeitnehmer/innen ohne oder ohne verwertbaren anerkannten Berufsabschluss sowie Arbeitnehmer/innen, denen Arbeitslosigkeit droht, können während des nach § 16e-geförderten Arbeitsverhältnisses durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 81 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III in Höhe von bis zu 100% gefördert werden.
- ✓ Der Lohnkostenzuschuss nach § 16e SGB II wird fortgezahlt.
- ✓ Die Zuständigkeit für die Weiterbildungsförderung - Agenturen für Arbeit oder Jobcenter - hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer noch hilfebedürftig bzw. eLb ist. In diesem Fall fördert das Jobcenter. Bei entfallender Hilfebedürftigkeit fördern die Agenturen für Arbeit.

Weiterbildungsförderung nach § 16i Abs. 5 SGB II

- ✓ In angemessenem zeitlichem Umfang sollen erforderliche Weiterbildungen ohne Unterbrechung der Förderung erfolgen können. Während der Durchführung von Weiterbildungen wird der Lohnkostenzuschuss weiterhin gezahlt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelt hierfür freigestellt wird.
- ✓ Es werden alle Arten von Qualifizierungen gefördert. Eine Zulassung nach AZAV ist weder für den Träger noch für die Maßnahme erforderlich. Damit können auch betriebsinterne Qualifizierungen gefördert werden
- ✓ Der Arbeitgeber erhält für die entstehenden Weiterbildungskosten insgesamt bis zu 3.000 Euro je Förderfall bezuschusst.
- ✓ Die Zuständigkeit für die Weiterbildungsförderung liegt auch bei entfallender Hilfebedürftigkeit beim Jobcenter.
- ✓ Die geförderte Arbeitnehmerin, der geförderte Arbeitnehmer kann aus dem § 16i-geförderten Arbeitsverhältnis abberufen werden, um an einer beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilzunehmen, die im Rahmen der FbW-Regelinstrumente (§§ 81ff SGB III) gefördert wird.

Ausgangslage

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

Soziale Teilhabe § 16i SGB II

Möglichkeiten der Kofinanzierung

Beschäftigungsbegleitende Betreuung - Coaching

Qualifizierung

Wie geht es weiter?

Nach § 16i SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Verdrängungseffekten führen

Hinsichtlich der **Tätigkeitsfelder und Branchen**, die für öffentlich geförderte Beschäftigung besonders geeignet sind, ist ein **lokaler Konsens** wünschenswert.



Dazu sollen die Vertreter/innen der Sozialpartner im **Örtlichen Beirat** beteiligt werden.

1.

Beirat **berät** die gemeinsame Einrichtung bei der **Auswahl** und **Gestaltung** der **Eingliederungsinstrumente** und -maßnahmen.



2.

Die Jobcenter haben die Vertreter/innen der Sozialpartner im Örtlichen Beirat **jährlich** um **Stellungnahme** zu den **Einsatzfeldern** aufzufordern (§ 16i Abs. 9 SGB II). Dabei sollen sich diese insbesondere zu möglichen **Wettbewerbsverzerrungen** und **Verdrängungseffekten** äußern. Die Stellungnahme muss **einvernehmlich** erfolgen.

3.

Der Beirat hat **kein Vetorecht**. **Entscheidung** zu Tätigkeitsfeldern und Branchen für § 16i SGB II **verbleibt bei der gE**. Eine von der Stellungnahme **abweichende Festlegung** hat die **gE schriftlich zu begründen**.

Sie haben Interesse und Beschäftigungsmöglichkeiten?

Dann teilen Sie uns Ihre Betätigungsfelder mit.

Unsere Kollegen/-innen stehen Ihnen dafür an den Informationsständen gerne zur Verfügung.

Monique Mikula

Bereichsleiterin Markt & Integration

Tel. 0385 450-5957

oder per eMail: JC-Schwerin@jobcenter-ge.de Stichwort: „MitArbeit“

Bianka Lier

Teamleiterin Markt & Integration

Tel. 0385 450-5870